

exemple les procédures administratives de première instance à la suite d'infractions à la LCR).

### C. L'autorité compétente en matière de contravention

Les autorités pénales compétentes en matière de contraventions sont celles auxquelles les cantons ont attribué, dans le cadre de leur organisation judiciaire, la compétence de poursuivre et de sanctionner les contraventions (CPP 17). Ces tâches peuvent en effet être confiées à des autorités administratives telles que des préfets ou des unités administratives mandatées à cet effet. Ces autorités administratives ont alors des pouvoirs similaires à ceux du ministère public pour mener l'instruction (CPP 357 I) et peuvent ensuite émettre une ordonnance pénale (CPP 357 II).

Plusieurs cantons, notamment romands, ont profité de la possibilité laissée par CPP 17 de prévoir de telles autorités, en particulier ceux qui connaissaient déjà cette manière de procéder. Toutefois, un nombre important de cantons ont laissé à leur ministère public le traitement des contraventions. Cela peut s'expliquer pour partie en raison de la possibilité finalement assez étendue de décharger les procureurs pour les affaires de masse par le biais du recours à des collaborateurs spécialisés. Au sein de nos ministères publics, il existait d'ailleurs en pratique déjà des collaborateurs qui agissaient de manière quasi-indépendante pour un nombre important de tâches en principe dévolues uniquement aux procureurs. ■

Mirko Roš\*

## Die «Fédération des Barreaux d'Europe» (FBE) im Jahre 2010



**Stichworte:** Fédération des Barreaux d'Europe, FBE, europäische Anwaltsvereinigungen, EMRK, CCBE, UIA, AJIA

### I. Entwicklung der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE)

Die 1992 gegründete Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) ist aus einem Zusammenschluss grosser lokaler Anwaltskammern Europas hervorgegangen. Zu den Gründungsmitgliedern gehörten u.a. die Anwaltskammern von Amsterdam, Barcelona, Brüssel, Frankfurt, Mailand, Paris, Genf, Krakau und der portugiesische Anwaltsverband. Im Laufe der Jahre kamen v.a. immer mehr lokale Anwaltskammern und Anwaltsverbände hinzu. Heute zählt die FBE über 220 Mitglieder, die 800 000 Anwältinnen und Anwälte aus dem Gebiet des Europarates repräsentieren. Im Mai 2010 trat die italienische Anwaltskammer, der Consiglio Nazionale Forense (CNF) anlässlich einer in Rom im Zusammenhang mit der Feier der Unterzeichnung der EMRK vor 60 Jahren durchgeführten Konferenz der FBE bei. Damit wurde ein Trend fortgesetzt, der sich in den letzten Jahren herausgeschält hat: Vermehrt treten nicht nur lokale, sondern auch nationale europäische Anwaltskammern der FBE bei, so im Jahre 2008 der Deutsche Anwaltverein (DAV) und 2009 die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) sowie die französische Anwaltskammer, der Conseil National des Barreaux (CNB). Der SAV ist seit 2004 Mitglied der FBE. Ferner sind die Anwaltsverbände von Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Waadt, Wallis, St. Gallen, Tessin und Zürich Mitglieder der FBE. Der SAV ist seit 2006 auch Vollmitglied der CCBE, der anderen grossen europäischen Vereinigung von An-

waltsverbänden. Beim CCBE sind nur die nationalen europäischen Anwaltsverbände Mitglieder – dafür praktische alle, weshalb der CCBE über eine Million Anwältinnen und Anwälte vertritt.

### II. Die Tätigkeit im Jahre 2010

Die FBE führt jährlich zwei Kongresse zu Themen, die für die Anwaltsverbände von Interesse sind, durch. Diese finden auf Einladung von engagierten Anwaltskammern abwechselungsweise in verschiedenen europäischen Städten statt.

#### 1. Kongress in Aix-en-Provence Mai 2010: E-Justice, Modernisierung des Anwaltsberufs

Themen des Kongresses in Aix-en-Provence vom 21./22. Mai 2010 waren zunächst die Frage nach der Modernisierung des Anwaltsberufs und die Auswirkungen des Projekts *E-Justice* der Europäischen Kommission auf den Anwaltsberuf. Dieses Projekt, das in einer ersten Phase in 22 Sprachen 12 000 Internetseiten über die Justiz in allen EU-Ländern enthalten wird, richtet sich sowohl an die Recht suchenden Bürgerinnen und Bürger als auch die Praktiker und Praktikerinnen. Dabei geht es u.a. auch um technische Anliegen, wie z.B. die Organisation von Videokonferenzen zur Beweiserhebung in Zivil- und Handelsprozessen. Schon dieses Beispiel zeigt, dass es notwendig ist, in der Schweiz diese Entwicklung mit zu verfolgen und, wenn möglich, mit zu gestalten. Generell besteht im Bereich der Justiz gegenüber anderen Bereichen ein grosser Nachholbedarf, wenn es darum

\* Präsident der Fédération des Barreaux d'Europe, Rechtsanwalt, Dr. iur., LL.M., Alt-Präsident des Zürcher Anwaltsverbands.

geht, die modernen Technologien zu nutzen. Hier wird es darum gehen, einerseits die Qualität und andererseits die Effizienz zu steigern. Richtig eingesetzt eröffnen die modernen Technologien sehr interessante Möglichkeiten. Man denke nur schon etwa daran, wie umständlich, ja manchmal verfälschend, weil nicht wörtlich wiedergegeben, auch heute noch in der Schweiz Aussagen «in ihrem wesentlichen Inhalt» zu Protokoll genommen werden (Art. 176 ZPO; der Einsatz technischer Hilfsmittel ist nur als Kann-Vorschrift vorgesehen Art. 235 ZPO, Art. 76 StPO).<sup>1</sup> Parallel zum Projekt E-Justice der EU werden in einer Studie der europäischen Anwaltskammern die Rechte des Angeschuldigten aufgelistet bzw. verglichen. Eine weitere Studie wird sich mit den Rechten der Geschädigten befassen. Man muss sicher kein Prophet sein um zu erkennen, dass dies früher oder später im Rahmen einer angestrebten und über weite Strecken sicher auch sehr sinnvollen Angleichung europäischer Prozessordnungen auch Auswirkungen auf unsere Zivil- und Strafprozessordnungen haben wird. Wie aber bringt sich die Schweiz hier ein?

#### Alternative Business Structures

Weitere Referate befassten sich mit den neusten Änderungen in England, insbesondere den sog. «Alternative Business Structures». Im Zuge einer praktisch uneingeschränkten Liberalisierung beabsichtigt z.B. die Co-Operative Group, die bereits in den Bereichen finanzielle Dienstleistungen, Bestattungswesen und Nahrungsmittel tätig ist, in Zukunft in 3 000 englischen Shoppingzentren die Dienste ihrer «Legal Services Division» anzubieten. Dazu ist eine neunwöchige Werbekampagne geplant. Die englischen Anwälte stehen dieser Entwicklung mit gemischten Gefühlen gegenüber. Die FBE hat sich dazu im Jahre 2009 in einer Resolution geäußert – und postuliert, dass eine Kapitalbeteiligung von Nicht-Anwälten an einer Anwaltsgesellschaft soweit dies in einzelnen Ländern überhaupt zulässig ist, jedenfalls nur eine klare Minderheitsbeteiligung beinhalten darf.

#### Referat des SAV-Präsidenten

Der Präsident des SAV, Brenno Brunoni, referierte in Aix-en-Provence über die Bedeutung der permanenten Fortbildung und der Spezialisierung:

«La formation, et notamment la formation continue tout au long de l'activité professionnelle de l'avocat, constitue donc pour chacun de nous une prémisses fondamentale pour être à même de garantir à notre client une assistance de qualité, telle qu'il a droit à recevoir.»

## 2. Kongress in Madrid September 2010: Anwalt und EMRK

Hauptthema des Kongresses in Madrid vom 23.–25. September 2010 war die Rolle der Anwältinnen und Anwälte im Rahmen der durch die EMRK geschützten Rechte. Drei Richter des Europä-

<sup>1</sup> Ein anderer Weg wurde im Bereich der Zivilprozesse neuerdings in Spanien eingeschlagen: Gewisse Verfahrensabschnitte werden nicht mehr protokolliert, sondern auf Video aufgenommen – und allen Verfahrensbeteiligten wird davon eine Kopie zur Verfügung gestellt.

ischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie diverse Vertreter von europäischen Anwaltskammern hielten hierzu aktuelle Referate, die hier kurz zusammengefasst werden. *David Thór Björgvinsson*, der von Island gewählte Richter des EGMR, stellte die Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf die Verletzung des *Berufsgeheimnisses* dar. Obwohl die EMRK keine spezifische Bestimmung zum Berufsgeheimnis enthält, hat der EGMR in einer Vielzahl von Fällen die grundlegende Bedeutung dieses Prinzips für ein rechtsstaatliches Verfahren anerkannt und immer wieder geschützt. So z.B. im Fall *S. gegen die Schweiz* (28/11/1991), einem Fall, in welchem einem Verhafteten nicht gestattet wurde, mit seinem Anwalt ohne Überwachung durch eine Drittperson zu sprechen. Der EGMR hielt fest:

«If a lawyer were unable to confer with his client and receive confidential instructions from him without such surveillance, his assistance would lose much of its usefulness, whereas the convention is intended to guarantee rights that are practical and effective ...».

Ein ähnlicher Sachverhalt liegt dem Entscheid *Brennan gegen Grossbritannien* (16/10/2001) zu Grunde. Der EGMR betonte auch wiederholt, dass ein enger Zusammenhang zwischen dem Recht des Angeschuldigten, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen und dem Verbot, Dokumente in der Kanzlei des Verteidigers zu beschlagnahmen, bestehe (vgl. *JB gegen Schweiz* (03/05/2001), *André gegen Frankreich* (24/07/2008)). Der EGMR betrachtet die Wahrung des Berufsgeheimnisses als integralen Teil des Anspruchs auf ein faires Verfahren. Mit dem Entscheid *André gegen Frankreich* setzte sich ferner RAin *Dominique Attias*, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer von Paris im Detail auseinander. *Sarah Chandler*, Präsidentin der Kommission für Menschenrechte der FBE, behandelte in ihrem Vortrag insbesondere den Entscheid des EGMR *Kahn gegen Grossbritannien* (12/01/2010) und die Frage des Abhörens bzw. der Überwachung von E-Mail-Korrespondenz zwischen Anwalt und Klient. Sehr kritisch äusserte sich RAin Dr. *Regina Michalke*, Mitglied des Vorstands der Anwaltskammer von Frankfurt, zur dritten Geldwäschereirichtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaft. Die geforderte heimliche Anzeige des eigenen Klienten auf einen blossen Verdacht hin kollidiert ihrer Meinung nach in elementarer



David Thor Björgvinsson, Richter am EGMR



Christos Rozakis, Vize-Präsident des EGMR

Weise mit der anwaltlichen Schweigepflicht. Sie zitierte auch den renommierten Kommentator des deutschen Strafgesetzbuchs, Thomas Fischer, der sich generell sehr kritisch zur Geldwäschethematik geäußert hat:

«... Das Konzept hat sich als eklatant unwirksam erwiesen ... Die Anzahl der Verurteilungen ist minimal ..., die der Gewinnabschöpfung noch geringer ... Die Relation der Gesamtkosten des Konzepts zu diesen tatsächlichen Erfolgen ist katastrophal. Nach rationalen Massstäben ist das Konzept gescheitert. Dies gilt soweit ersichtlich auch international.»

Christos Rozakis, Vize-Präsident des EGMR, gewählt als Richter auf Vorschlag von Griechenland, befasste sich in seinem Vortrag mit der Rechtsprechung des EGMR zur *Frage der Unschuldsvermutung und des Zugangs zu Akten in Strafverfahren*. Der EGMR hat die Bedeutung dieser grundlegenden Rechte in einer Vielzahl von Fällen unterstrichen (vgl. z.B. *Krause gegen Schweiz*, 1978). Das Prinzip der Unschuldsvermutung bezieht sich in erster Linie auf strafrechtliche Verfahren, wurde aber in der Rechtsprechung des EGMR teilweise auch auf Auslieferungsverfahren, Steuerverfahren etc. ausgedehnt. Es bezieht sich nicht nur darauf, dass Behörden dieses Prinzip zu beachten haben, sondern in gewissen Fällen auch die Presse bzw. die Medien (vgl. *Craxi, Nr. 3 gegen Italien* 2001).

Im Fall *Kremzow gegen Österreich* entschied der EGMR, dass der Angeklagte, dem 21 Tage zur Verfügung standen, die 49 Seiten umfassenden Akten zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu studieren, dazu genügend Zeit hatte. Umgekehrt wurde im Fall *Öcalan gegen Türkei* (2005) festgestellt, dass es nicht genügte, den Anwälten des Angeklagten eine Frist von 21 Tagen zu geben um die 17 000 Seiten umfassenden Akten zu studieren. Der EGMR befasste sich in verschiedenen Fällen auch mit der Frage, ob das Akteneinsichtsrecht unter besonderen Voraussetzungen eingeschränkt werden dürfe (*Matyjec gegen Polen*). Im Fall *Moiseyev gegen Russland* (2009) stellte der EGMR fest, dass Gründe der nationalen Sicherheit bzw. die Wahrung von Staatsgeheimnissen ausnahmsweise dazu führen können, dass gewisse prozessuale Einschränkungen erfolgen dürfen.

Als dritter Richter des EGMR referierte der Portugiese *Ireneu Cabral Barreto* über die Rechtsprechung des EGMR im Bereich

der *Beschränkungen des Rechts auf Zugang zur Justiz*. Er befasste sich u.a. mit dem Problem, inwieweit vom Gericht verlangte Kostenvorschüsse das Recht auf Zugang zum Gericht verletzen. Diese Frage wird möglicherweise unter der neuen schweizerischen ZPO an Bedeutung gewinnen, da die ZPO in Art. 98 vorsieht, dass das Gericht für die gesamten Gerichtskosten vom Kläger einen Kostenvorschuss verlangen kann, was für einige Kantone neu ist. Der EGMR stellte wiederholt fest, dass grundsätzlich Kostenvorschüsse für Gerichtsverfahren verlangt werden dürfen. Im Fall *Weissman gegen Rumänien* (Entscheidung vom 24. Mai 2006) entschied der EGMR, dass die vom Gericht auf € 323 264 festgelegte Gerichtskautions das Recht des Klägers, eine Klage einzuleiten, verletzt habe. Diese allein aufgrund eines gesetzlich vorgesehenen fixen Prozentsatzes festgelegte Summe habe weder den konkreten Umständen des Falles noch der finanziellen Situation der Kläger Rechnung getragen. Insbesondere auch der Umstand, dass diese hohe Summe gleich zu Beginn des Verfahrens auferlegt wurde, führte den EGMR dazu festzustellen, dass diese Massnahme unverhältnismässig gewesen sei und den Zugang zum Recht in seinem Wesensgehalt verletzt habe. (Die ausländischen Kläger hatten im Rahmen eines Prozesses für früher enteigneten Grundbesitz Schadenersatz im Wert von US \$ 35 Mio. gefordert). Vgl. mutatis mutandis auch *TeltronikCATV gegen Polen*, Nr. 48140/99, 10. Januar 2006). Im Fall *Osman Yilmaz gegen Türkei*, Entscheidung vom 8. Dezember 2009, entschied der EGMR, dass es nicht angehe, einem Kläger in einem Vollstreckungsverfahren auch die Kosten, die der Gegenseite auferlegt wurden, als Kostenvorschuss aufzuerlegen.

Auch die Fristen, die festgelegt werden um eine Beschwerde einzulegen, unterliegen in einem gewissen Grad dem Ermessen der Staaten. Diese müssen jedoch auch diesbezüglich auf die Verhältnismässigkeit achten (vgl. Entscheidung des EGMR in Sachen *Edificaciones March Gallego SA gegen Spanien*, 19. Februar 1998, § 38 und Entscheidung *Zvolský und Zvolská gegen Tschechische Republik*, 12. November 2002).

Der Zugang zum Recht kann auch dadurch eingeschränkt werden, dass der Anwalt für seine Kritik bzw. Meinungsäußerungen diszipliniert wird. Im Fall *Kyprianou gegen Zypern* entschied der EGMR, dass die Bestrafung eines Verteidigers, der wegen seines



Ireneu Cabral Barreto, Richter am EGMR

(Fotos: Alberto Carrasco)

Verhaltens im Gerichtssaal daselbst zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt wurde und unverzüglich inhaftiert wurde, unverhältnismässig war und gegen Art. 10 der EMRK versties (15. Dezember 2005). Unter gewissen Umständen kann die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen einen Anwalt nicht nur dessen Rechte verletzen, sondern auch das Recht seines Mandanten auf einen ordnungsgemässen Prozess i.S. von Art. 6 EMRK.<sup>2</sup>

#### *STAGE und Resolution zur Spezialisierung*

Einen Tag ihres Herbstkongresses widmet die FBE im Rahmen des Moduls STAGE immer Ausbildungsfragen, insbesondere der Ausbildung angehender Anwältinnen und Anwälte, aber auch der (permanenten) Fortbildung. In diesem Rahmen orientierte *Grégoire Mangeat*, Mitglied des Vorstands des Genfer Anwaltsverbands, über die neue «*école d'avocature de Genève*». Die FBE, die sich im Rahmen ihrer statutarischen Zielsetzungen u.a. auch dafür einsetzt, «einen hohen Qualitätsstand der Anwälte in theoretischer und praktischer Hinsicht zu sichern und eine Vereinheitlichung der Fachanwaltschaften zu sichern», verabschiedete in Madrid eine Resolution, wonach die Mitglieder aufgefordert werden, anzustreben, dass als Mindestvoraussetzung für eine anerkannte Spezialisierung von Rechtsanwältinnen eine entsprechende Prüfung zu bestehen ist.

<sup>2</sup> Die Referate finden sich unter [www.fbe.org/](http://www.fbe.org/) → Kongresse, bzw. congrès oder congressi.

#### *Resolution in Zusammenarbeit mit der CCBE, UIA und der AIJA betr. Sakineh Mohammadi Ashtiani*

Am 27. August 2010 erliess die FBE sodann zusammen mit den internationalen Anwaltsorganisationen CCBE, UIA und AIJA einen Aufruf an die iranischen Behörden, auf die Steinigung von Frau *Sakineh Mohammadi Ashtiani* zu verzichten und ihr einen neuen Prozess zu gewähren, bei welchem sie von einem Anwalt ihrer Wahl in einem öffentlichen Verfahren, das international anerkannte Rechtsgrundsätze respektiert, vertreten werde.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Anwaltskammer von Madrid anlässlich ihrer Jahresversammlung am 10. Dezember drei iranische Anwältinnen und Anwälte mit ihrem Menschenrechtspreis auszeichnete, u.a. *Mohammad Mostafaei*, den ehemaligen Verteidiger von Frau Sakineh, der nach Norwegen fliehen musste, ihren aktuellen Verteidiger *Javid Houtan Kian* sowie die Anwältin *Nasrin Sotoudeh*, die allein deshalb abgeschirmt in einer Zelle in Haft gehalten wird, weil sie sich als Verteidigerin für zum Tode durch Steinigung verurteilte Frauen bzw. für Kinder und religiöse Minderheiten eingesetzt hat.

#### *Ausblick 2011*

Der nächste Kongress der FBE findet in Florenz vom 27./28. Mai 2011 zum Thema «Soziale Sicherheit der Anwälte im europäischen Vergleich» statt.

Auf Einladung der Anwaltskammer von Wrocław wird sich die FBE im September 2011 in Polen treffen.

Für 2012 sind Kongresse in Belgien (Brüssel) und Rumänien (Cluj) geplant. ■